

AMTSBLATT DER STADT GREVEN

Nummer 11

Jahrgang 61

Erscheinungstag 03.05.2023

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
29	Amtliche Bekanntmachung über das Feststellen einer Nachfolgerin im Rat der Stadt Greven	77
30	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 23.1 „Meerkuhle“ – Teilplan A	78 - 81
31	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 20.3 „Alte Bahnhofsstraße – westlicher Teil“	82 - 85

Herausgeber: Stadt Greven, Der Bürgermeister
48268 Greven, Rathausstraße 6, Telefon 02571 920-0, Eigendruck

Sie können das Amtsblatt der Stadt Greven zum Einzelpreis von 1,00 € oder im Abo zum Preis von 12,00 € jährlich zzgl. Zustellgebühren beziehen. Es liegt im Rathaus, Zimmer 115 aus. Bestellungen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Greven. Sie können das Amtsblatt auch in unserem Stadtportal www.greven.net herunterladen.

BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 23.1 "Meerkuhle" – Teilplan A

Der Rat der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 26.04.2023 auf der Grundlage der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung und gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung den o. a. Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Beschluss lautet wie folgt:

„III. Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung gem. § 10 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 23.1 „Meerkuhle“ – Teilplan A wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine verträgliche Nachverdichtung, für eine geordnete städtebauliche Entwicklung sowie für die Erschließung der westlich angrenzenden und noch unbebauten Grünfläche zu schaffen.

Gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 26.04.2023 übereinstimmt und dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

48268 Greven, den 03.05.2023

gez.

Dietrich Aden

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO wird die Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes hiermit angeordnet. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Greven, Rathausstr. 6, 48268 Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen jedermann Auskunft gegeben.

Ergänzend dazu kann der rechtskräftige Bebauungsplan mit der Begründung auch im Internet unter <https://www.o-sp.de/greven/> eingesehen werden.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NW) wird hingewiesen:

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

§ 215 Abs. 1 BauGB

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW

„(6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

48268 Greven, den 03.05.2023

gez.

Dietrich Aden

Bürgermeister

